OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605611/8/JS

Datum:
Linz, 5. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.10.2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.10.2022 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 15 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	27.04.2022, 08:10 Uhr
	Ort:	4030 Linz, Wiener Straße B1, Str.km 180,0 Richtung Asten
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.	

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, „BGBl. Nr. 159/19060 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1976“ eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 10.11.2022 brachte der Beschwerdeführer vor, er habe kein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 27.4.2022 seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von Linz. Er fuhr dabei auf der B1 Wiener Straße in Richtung Asten. Vor der Kreuzung der B1 Wiener Straße mit der Florianer Straße musste der Beschwerdeführer aufgrund des Rotlichtzeichens der dortigen Verkehrslichtsignalanlage sein Fahrzeug anhalten. Der Beschwerdeführer hielt dabei auf dem linken Fahrstreifen an, da er – gleich dem vor ihm befindlichen Polizeimotorrad - geradeaus weiterfahren wollte. Auf dem rechten Fahrstreifen befanden sich mehrere Fahrzeuge, die an der Kreuzung nach rechts in die Florianer Straße abbiegen wollten. Nach Erscheinen des Grünlichtzeichens setzten sowohl das Polizeimotorrad als auch der Beschwerdeführer über die Kreuzung über.

2.2. Der weitere Verlauf der (vom Beschwerdeführer und dem Polizeimotorrad benützten) Fahrbahnhälfte der B1 Wiener Straße weist eine Breite von rund 7 m

auf, wobei die beiden dadurch gebildeten Fahrstreifen bis zum nächsten Kreuzungsbereichs nicht durch eine Leit- oder eine Sperrlinie gekennzeichnet sind.
2.3. Der Beschwerdeführer wechselte nach dem Übersetzen der Kreuzung auf den (nicht gekennzeichneten) rechten Fahrstreifen, nicht jedoch das vor ihm fahrende Polizeimotorrad. Um 8.10 Uhr bewegte der Beschwerdeführer auf Höhe Strkm. 180,0 der B1 Wiener Straße seinen Pkw an dem weiterhin auf dem (nicht gekennzeichneten) linken Fahrstreifen fahrenden Polizeimotorrad vorbei. Im Zeitpunkt seines Fahrmanövers blinkte der Lenker des Polizeimotorrades weder links noch herrschte auf den beiden Fahrstreifen der (vom Beschwerdeführer bzw. dem Polizeimotorrad befahrenen) Fahrbahnhälfte der B1 Wiener Straße ein Kolonnenverkehr. Nach dem Überholvorgang wechselte der Beschwerdeführer in Annäherung an die nächste Kreuzung auf den linken Fahrstreifen, um nach links abbiegen zu können.
2.4. Der Beschwerdeführer bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 2.500 Euro und ist für eine Tochter sorgepflichtig. Er wies zum Tatzeitpunkt u. a. zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) bzw. Google Maps betreffend den gegenständlichen Streckenverlauf der B1 Wiener Straße. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer und – als Zeuge – der Lenker des Polizeimotorrades einvernommen wurden.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrt gründen auf den – soweit rechtlich wesentlich – übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen. So gab auch der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass er rechts an dem vor ihm fahrenden (nicht blinkenden) Polizeimotorrad vorbeifuhr und in diesem Straßenbereich die beiden Fahrstreifen seiner Fahrbahn nicht durch eine Leitlinie getrennt waren. Die Schilderungen der beiden einvernommenen Personen lassen sich auch gut mit den im DORIS bzw. auf Google Maps eingesehenen Streckenverlauf in Einklang bringen.
3.2.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf seinen Angaben, denen keine widerstreitenden Beweisergebnisse gegenüberstanden bzw. auf dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten (BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):

„[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

5. Fahrstreifen: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht;

[...]

29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, im Sinne des § 7 Abs. 3a.

30. Vorbeifahren: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einer sich auf der Fahrbahn befindenden, sich nicht fortbewegenden Person oder Sache, insbesondere an einem anhaltenden, haltenden oder parkenden Fahrzeug.

[...]

§ 7. Allgemeine Fahrordnung.

[...]

(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.

(3a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mindestens zwei durch Leit- oder Sperrlinien gekennzeichneten Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen.

[...]

§ 15. Überholen.
(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.
(2) Rechts sind zu überholen:
a) Fahrzeuge, deren Lenker die Absicht anzeigen, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und die Fahrzeuge links eingeordnet haben,
b) Schienenfahrzeuge, wenn der Abstand zwischen ihnen und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß ist; auf Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge auch in diesem Fall links überholt werden.
(2a) Fahrzeuge des Straßendienstes, die bei einer Arbeitsfahrt einen anderen als den rechten Fahrstreifen benützen, dürfen rechts überholt werden, sofern nicht noch genügend Platz vorhanden ist, um links zu überholen, und sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.
[...]
§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Der Beschwerdeführer bewegte seinen Pkw an dem vor ihm fahrenden (nicht blinkenden) Polizeimotorrad rechts vorbei, weshalb er es im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO rechts überholte (vgl. VwGH 29.3.1985, 88/03/0119). Damit warf ihm die belangte Behörde die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 15 Abs. 1 StVO zu Recht vor, zumal der Lenker eines Fahrzeuges nach dieser Bestimmung – außer in den im Beschwerdefall nicht vorliegenden Fällen der Abs. 2 und 2a par. cit. - nur links überholen darf.

4.3.2. Der bloße Umstand, dass das vor ihm fahrende Polizeimotorrad – wie der Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerdeverhandlung behauptete – langsamer geworden sei, ändert rechtlich nichts daran, dass der Beschwerdeführer das Polizeimotorrad (rechts) überholte. Nur das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einer sich - nicht fortbewegenden - Person oder Sache, etwa an einem anhaltenden Fahrzeug, würde gemäß § 2 Abs. 1 Z 30 StVO ein Vorbeifahren und kein Überholen darstellen.

4.3.3. Da im Zeitpunkt des Überholvorgangs weder der Pkw des Beschwerdeführers oder das Polizeimotorrad Teil einer Fahrzeugreihe bzw. -kolonne war noch die beiden Fahrstreifen der von ihnen befahrenen Fahrbahnhälfte der B1 Wiener Straße durch eine Leit- oder Sperrlinie gekennzeichnet waren, stellte das gesetzte Fahrmanövers des Beschwerdeführers auch kein zulässiges Nebeneinanderfahren im Sinn der §§ 2 Abs. 1 Z 29, 7 Abs. 3 und 3a StVO dar. So gilt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein Nebeneinanderfahren mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten gemäß § 2 Abs. 1

Z 29 StVO 1960 nur dann nicht als "Überholen", wenn sich auf beiden Fahrstreifen Fahrzeugreihen fortbewegen, wobei von einer "Fahrzeugreihe" erst dann gesprochen werden kann, wenn mindestens drei Fahrzeuge auf einem Fahrstreifen hintereinander fahren (vgl. VwGH 4.7.1997, 97/03/0028; OGH 30.5.2011, 2 Ob 80/11w; vgl. auch OGH 29.1.1985, 2 Ob 517/85, wonach das Vorbeibewegen eines einzelnen Fahrzeuges rechts neben einem anderen einzelnen Fahrzeug auch bei Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen für diese Fahrtrichtung einen Überholvorgang und kein Nebeneinanderfahren nach § 7 Abs. 3 StVO darstellt).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 15 Abs. 1 StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Verletzung des Gebotes, Fahrzeuge nur links zu überholen, der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, das Polizeimotorrad nicht rechts zu überholen, sondern - hinter dem Polizeimotorrad - in Annäherung an die nächste Kreuzung auf den linken Fahrstreifen zu wechseln, um links abbiegen zu können. Auch ein vom Beschwerdeführer prominent behauptetes Fehlverhalten des Polizeimotorrad-lenkers stellt keinen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für sein eigenes verkehrswidriges Fahrmanöver dar. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sohin auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im

ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Beachtung des Gebots, Fahrzeuge links zu überholen, kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor

4.5.2. Es ist von einem durchschnittlichen Einkommen und einer Sorgepflicht des Beschwerdeführers auszugehen. Weiters berücksichtigte die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht keinen Milderungs- oder Erschwernisgrund.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, der bis zuletzt schulduneinsichtig blieb, aber auch andere Verkehrsteilnehmer davon abgehalten werden, andere Fahrzeuge unerlaubterweise rechts zu überholen.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war die Fundstelle der Strafsanktionsnorm an den Tatzeitpunkt anzupassen.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 70 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 14 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0072).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack